

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 24/2014 –

23.10.2014

Gehörlose Patienten im Krankenhaus – Wer bezahlt den Gebärdensprachdolmetscher? Teil 2 Anmerkung zu BSG, Beschl. v. 29.07.2014 – B 3 SF 1/14 R

Von Daniel Hlava, LL.M., Hugo Sinzheimer Institut für Arbeitsrecht, Frankfurt a. M.

In Teil 2 der Anmerkung wird das im ersten Teil (Beitrag A23-2014) begonnene Fazit fortgesetzt. In diesem Teil des Beitrags wird darauf eingegangen, wer die Kosten der Gebärdensprachdolmetscherin zu tragen hat und welche Gerichtsbarkeit bei derartigen Streitigkeiten zuständig ist bzw. ob sich Sozialversicherungsträger mittels Fallpauschalen bereits im Vorfeld von möglichen Forderungen freikaufen können.

2. Bezahlung eines Gebärdensprachdolmetschers im Fallpauschalen-System

Fraglich ist nun, ob sich die Krankenkassen durch die pauschale finanzielle Berücksichtigung von Dolmetscherkosten im DRG-System von möglichen Forderungen in diesem Bereich freistellen lassen können. In einer Gemeinsamen Empfehlung vom 22. September 2008¹ vertreten die Spitzen-

verbände der Krankenkassen die Auffassung, dass der Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung mit den Fallpauschalen abgegolten sei und die Kontaktaufnahme und Abrechnung der Dienste damit direkt zwischen Dolmetscher und Krankenhaus erfolge.² Dies ergebe sich ausdrücklich aus **§ 2 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHentgG)**.³ Diese Vorschrift bestimmt, was unter „allgemeinen Krankenhausleistungen“ zu verstehen ist, die dann im Rahmen des Gesetzes (mittels des DRG-Systems) vergütet werden (vgl. § 1 Abs. 1 KHentgG). Demnach zählen hierzu Leistungen, „die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind“ (§ 2 Abs. 2 S. 1 KHentgG). Hierzu zählen nach § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KHentgG auch „die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter“. Es kann an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden, ob

¹ Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern und Verwendung von anderen Kommunikationshilfen, Gemeinsame Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen, 22.09.2008; hierauf geht auch das BSG in der Entscheidungsbesprechung ein.

² Ebd., S. 10 f.

³ Ebd., S. 11.

im Rahmen der DRG-Vergütung tatsächlich ein pauschaler Anteil für einen möglichen Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers enthalten ist. Eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser Leistung ist nicht auszumachen. Die Bundesregierung geht jedoch ebenso wie die Krankenkassen davon aus, dass dies der Fall ist.⁴ Sollte die Dolmetscherleistung tatsächlich bereits über die vereinbarte Vergütung für Krankenhausleistungen abgegolten sein, so wäre die Krankenkasse ihrer Verantwortung hinreichend nachgekommen.

Dieses Ergebnis birgt die Gefahr, dass Krankenhäuser aufgrund ihrer in der Regel angespannten Finanzsituation auf die Beauftragung von Gebärdensprachdolmetschern verzichten.⁵ Auf die damit verbundenen haftungsrechtlichen Konsequenzen wurde bereits hingewiesen. Des Weiteren **bleiben aber auch die Krankenkassen in der Pflicht**, auf eine barrierefreie Leistungserbringung hinzuwirken. Hierfür tragen sie die Strukturverantwortung und müssen auf eine barrierefreie Kommunikation hinwirken.⁶ Zudem wird der Rechtsanspruch eines hörbehinderten Versicherten gegenüber seiner Krankenkasse nach § 17 Abs. 2 SGB I nicht bereits dadurch erfüllt, dass Krankenkasse und Krankenhaus im Leistungserbringungsrecht die Vergütungsmodalitäten geregelt haben. Der Anspruch bleibt vielmehr bestehen und ist grundsätzlich von der Krankenkasse zu erfüllen. Überträgt sie diese Aufgabe an das Krankenhaus und erfolgt dort keine dem Anspruch entsprechende Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers, muss die Krankenkasse den Dolmetscher kurzfristig selbst beauftragen. Im Innenver-

hältnis zum Krankenhaus kann sie sodann gegebenenfalls Erstattungsansprüche geltend machen, falls die Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers Teil der vertraglich vereinbarten Leistung des Krankenhauses ist.

Die Überlegungen zeigen, dass die Kommunikationshilfe als Teil der Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V auch bei Vergütungsverhandlungen stärker ins Bewusstsein der Beteiligten gerückt werden sollte, um keine Fehlanreize bei der Versorgung zu setzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der pauschale Anteil im Ergebnis ausreichend ist, um die Versorgung sicherzustellen. **Zweckdienlicher** wäre jedoch, wenn der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern im Einzelfall **stets von den Krankenkassen gesondert erstattet** wird und es hierzu keine allgemeinen pauschalen Vergütungsanteile gäbe. Hierfür spricht auch, dass nur ein kleiner Teil der Patienten, diese Unterstützung benötigt. Die Berücksichtigung in allgemeinen Vergütungspauschalen, die für jeden Behandlungsfall unabhängig von den tatsächlichen Bedarfen entstehen, ist hier nicht sinnvoll und bietet überdies keine verlässliche Kalkulationsbasis für Krankenhäuser.

3. Rechtswegzuständigkeit

Der eigentliche Kern des vorliegenden Rechtsstreits lag in der Frage, ob bei Streitigkeiten über die Vergütung von Diensten eines Gebärdensprachdolmetschers die Zivil- oder die Sozialgerichtsbarkeit zuständig ist. Grundsätzlich wäre es **vorteilhafter**, wenn entsprechende Verfahren **vor den Sozialgerichten** geführt werden könnten, u. a. da hier der Amtsermittlungsgrundsatz gilt (§ 103 SGG)⁷. Weitere Vorteile wären die

⁴ Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Lage hörbeeinträchtigter Menschen in Deutschland vom 23.07.2012, BT-Drs. 17/10371, S. 9.

⁵ Es wird daher auch vertreten, dass § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KHentgG gegen verschiedene Regelungen verstößt, näher *Kreutz*, ZFSH/SGB 11/2011, 629 ff.

⁶ *Frehe*, br 2009, 7, 8.

⁷ Im zivilrechtlichen Verfahren hingegen gilt grundsätzlich (mit einzelnen Ausnahmen) der sog. Beibringungsgrundsatz, bei dem nur die von den Parteien eingebrachten Tatsachen der Entscheidung des Gerichts zugrunde gelegt werden.

Gerichtskostenfreiheit für Versicherte, die besondere Sachnähe der Sozialgerichte und die vom BSG angesprochene Möglichkeit, den Rechtsstreit durch eine mögliche Verurteilung der beigeladenen Krankenkasse in einem Verfahren zu erledigen.

Damit die Sozialgerichte vorliegend zuständig sein können, muss es sich nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung handeln. Hier stand das BSG vor dem Dilemma, dass die Forderung der Gebärdensprachdolmetscherin – je nach Adressat – auf einen zivilrechtlichen (§ 611 BGB) oder sozialrechtlichen (§ 17 Abs. 2 S. 2 SGB I) Rechtsgrund gestützt werden kann. Für die Zuständigkeit

der Sozialgerichte reicht es jedoch bereits aus, dass die Rechtsfolge in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Sachaufgaben der Krankenkassen steht.⁸ Das BSG kommt hier in einer **Gesamtbetrachtung** zu dem Ergebnis, dass dieser enge Bezug gegeben ist.⁹ Dies trifft zu. Letztlich handelt es sich aufgrund von § 17 Abs. 2 SGB I um eine Angelegenheit, die einen **engen Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben der Krankenkassen** hat.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

⁸ Keller in: Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer (Hrsg.), SGG, § 51 Rn. 14a; BSG v. 01.04.2009 – B 14 SF 1/08 R; Kummer in: Maydell/ Ruland/ Becker, SRH, § 12 Rn. 33.

⁹ Rn. 16 der Besprechungsentscheidung.